IMT Nuremberg Archives

H – 4368

International Court of Justice

H4368 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 / 8 / 48

I certify that Document Number R ——— was introduced into evidence as Exhibit Number RF - 189 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et. al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (10247)

H4368 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document — No. RF - 189 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg 20/8/48

TRANSLATION OF EXTRACT FROM DOC. EC-H24
OFFICE OF US CHIEF OF COUNSEL

(To serve as an introduction of the final report)
MVV Chef (Chief of Military Administration) Dr. Beyer

In the preface it must be pointed out, that naturally the officials of the interior administration were at the disposal for the work to a greater extent than the officials employed in business. All the latter from single fields were frequently employed at once for another job.

Furthermore the unevenness of the contents of the contributions partly arising therefrom, which also is due to these reasons, must be pointed out.

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF EXTRACT FROM DOC. EC-H 24

3 December 1945

I, JAN CHARMATZ, Civilian, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of the indicated extract from document EC-H 24.

Jan Charmatz
JAN CHARMATZ
Civilian

H4368 – 0004

H4368 – 0005

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
DOCUMENTATION DIVISION

Doc. No. ECH-24

26 February 1946

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (under following headings):

Title and Nature: Part of a final report on the occupation of France and Belgium

Date: 1944 or 1945 Copy X Language German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 26 February 1946:
USFET G-2 Document Center, Fechenheim

SOURCE OF ORIGINAL: 7th Army Document Center Files, Heidelberg

PERSONS AND ORGANIZATIONS IMPLICATED:

STUELPNAGEL, FALKENHAUSEN, HIMMLER, GOERING, HITLER, FUNK, KROSIGK, SPEER, SAUCKE, KEITEL, FRICK, JODL, RIBBENTROP

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (key to par. nos. of summary below):

ANNEXATION OF CONQUERED TERRITORY; CIVIL LIBERTIES AND OTHER RIGHTS; FOREIGN PENETRATION, Controlled Governments; POLICE, SD, SIPO, MIL. POLICE
REICH GOVERNMENT AGENCIES, Reichsbank, foreign, finance, economics, armament. SPOLIATION OF FOREIGN PROPERTY. SS. WEHRMACHT, OKW, OKL, OKM

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS:
DR. BEYER, ROMSEE, COPPENDAEL

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

The police system in Belgium, collaboration in Belgium and France with Germany, and the cooperation between the German commanders in Belgium and France are described and discussed.

H4368 -0006

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
DOCUMENTATION DIVISION

Date 12 February 1946

Doc. No. EC-24

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (under following headings):

Title and Nature: Certified copy of letter from Economics Ministry to OKW re Board of Directors of the Economic Research Company.

Date: 15 July 1939. Copy (X). Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 12 February 1946:
Copy OCC Files, Nurnberg

SOURCE OF ORIGINAL: Economics Case, Fechenheim

PERSONS AND ORGANIZATIONS IMPLICATED:
FUNK, KEITEL

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (key to par. nos. of summary below):
INDUSTRIALIST GROUPS; PREPARATIONS FOR WAR, Economic Measures, Domestic; REICH GOVERNMENT AGENCIES , Economics Ministry; WEHRMACHT, OKW

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS:
BECHT, ILLGNER

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. The share of the I. G. Farbenindustrie in the Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft has been transferred to the Deutsche Bau- und Bodenbank (p 1).

2. Working procedure of the Board of Directors of the Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m.b.H., Berling (pp 2, 3).

H4368 - 0007

TRANSLATION OF DOCUMENT No. EC-24
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

Vol. 2-4

III A 6 b

Reich Ministry of Economics
H.B.2412/39

Berlin W 8, 15 July 1939
Behrenstrasse 43
Telephone: 16 43 51

Please quote this ref. No. and subject in further correspondence

24

Rubber stamp:
Wstb. Be. Department Head
17 July 1939
Az. 66
No. 2270/39 Encl. 3

8/8

18/7

To Colonel Becht,
High Command of the Wehrmacht,
Berlin W 35
Tirpitzufer 72-76

With reference to my letter of 29 June 1939 - H.B. 2212/39.

I send you enclosed the rules of procedure of the Aufsichtsrat of the Economic Research Association (Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft) m.b.H., Berlin, in its final form.

At the same time I send you a copy of the articles of partnership. The participation of the I.G.Farbenindustrie has been transferred to the German Construction and Land Bank (Deutsche Bau- und Bodenbank), so that the sole partners are:

1. The German Company for Public Works (Deutsche Gesellschaft fuer oeffentliche Arbeiten) A.-G., in process of winding up in Berlin, represented through the liquidator, the Deutsche Bau- und Bodenbank A.G..

2. The Deutsche Bau- und Bodenbank A.G. in Berlin.

According to a special agreement, the rights involved in the partnership agreement will only be used in agreement with the Reich Minister of Economics.

(page 2 of original)

I also send you a copy of the Supplement to the Partnership Agreement concluded by notarial protocol of 25 April 1939. The Supplement is entered in the Commercial Register.

The Chairman of the Aufsichtsrat
(signed) Illgner.
Ministerial Director

Stamp:
Reichswirtschafts-
ministerium

Certified:
(Sd) Franke
Chief Secretary of the
Ministerial Chancellory

H4368 - 0008

TRANSLATION OF DOCUMENT No. EC-24
CONTINUED

(page 1 of original)

Rules of Procedure
for the Aufsichtsrat of the Economic
Research Association
(Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft)
m.b.H., Berlin

- - - - - - - - - -

1. The Aufsichtsrat consists of a chairman, a deputy chairman and six other members, who are appointed and recalled by the Reich Minister of Economics.

2. A majority of the members of the Aufsichtsrat must be present to pass binding resolutions. The members have an equal voting right. The chairman has the casting vote.

3. The summoning of the Aufsichtsrat takes place through the Chairman. Minutes are to be kept of the discussions and resolutions.

4. The Aufsichtsrat is entrusted with the task of determining the measures (Buildings and stockpiling) to be carried out by the Economic Research Association and to decide on the distribution of the means at disposal for this purpose. It must in this respect observe the regulations of the Reich Budgetary Regulations.

5. The Aufsichtsrat may at any time demand from the Vorstand of the Association a report on the affairs of the Association. It can at any time examine and check the books and papers, as well as the assets, particularly the association's cash and the securities and goods on hand.

6. The Aufsichtsrat also exercises the following rights:
   a. The establishing of the annual balance sheet
   b. The splitting up and calling in of participating shares
   c. The appointment and recall of business managers
   d. The ap proval of business managers' reports
   e. The appointment of Prokuristen and Handlungsbevollmaechtigten.

(page 2 of original)

7. The current business of the Aufsichtsrat is conducted in its name by the deputy chairman.

8. The Aufsichtsrat forms under the chairmanship of the deputy chairman a committee each for the Mineraloil and Chemicals fields. The chairman appoints as members of the committees: the competent departmental chief in the Reich Ministry of Economics, as well as the representative of the High Command of the Wehrmacht in the Aufsichtsrat or its duly empowered representatives. The committees may summon experts to their consultations.

9. The Association may conclude contracts exceeding 100,000 RM, only with the sanction of the Chairman of the Aufsichtsrat. The chairman of the Aufsichtsrat may delegate this right of sanction to the

H4368 – 0009

deputy chairman.

Berlin, 14 July 1939
The Chairman of the Aufsichtsrat
(signed) Illgner
Ministerial Director

CERTIFICATE OF TRANSLATION

12 June 1947

I, HERBERT RODECK, No. B-397499, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages and that the above is a true and correct translation of the document No.EC-24.

. . . . . .
HERBERT RODECK, No.B-397499.

"END"

H4368 – 0010

Der Kommissar
bei der Nationalbank von Belgien
Tgb.Nr. 3483/41

Brüssel, den 12. Juli 1941

Vertraulich

Hauptverwaltung
Der Reichskreditkassen
17. Jul. 1941 I
Tgb.-Nr. 10 974/41

An den

Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Herrn General der Infanterie von Falkenhausen

B r ü s s e l

Beiliegend wird der Jahresbericht des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien übersandt.

v. Becker

An die

Hauptverwaltung der Reichskreditkassen

B e r l i n C 111

Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.
Brüssel, den 12. Juli 1941
gez. v. Becker

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 189
Filed Jan 23, 1946

B 46274

Hauptverwaltung
17. Jul. 1941
Tgb.-Nr. 10974/41

ECR 24

Vertraulich 1a

Jahresbericht

des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien

Berichtszeit: Mai 1940 / Mai 1941

I. Nationalbank von Belgien und Emissionsbank in Brüssel

a) Wiederingangsetzung des Geldverkehrs
b) Errichtung der Emissionsbank in Brüssel
c) Rückkehr der Nationalbank von Belgien
d) Sicherung des Goldes: Belgisch-französisches Goldabkommen vom 29.10.40
e) Notenbankausweise
f) Deckung des Zahlungsmittelumlaufs
g) Stückelung des Banknotenumlaufs
h) Bar- und Giralgeldumlauf
i) Ursachen der Umlaufsausweitung
k) Geld- und Kapitalmarkt
l) Bargeldloser Zahlungsverkehr

II. Verrechnungsverkehr

III. Devisenbewirtschaftung

IV. Postscheckverkehr

V. Zinssätze

VI. Bankaufsicht

a) Privatbanken
b) Halbstaatliche Kreditinstitute
c) Private Sparkassen
d) Hypothekenkreditinstitute

VII. Ausländische Bankniederlassungen - Feindbanken

VIII. Deutsche Bankstützpunkte in Belgien

IX. Deutsch-belgische Kapitalverflechtung

B 46275

H4368 – 0011

ECR 24

1.

Jahresbericht

des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien

(Berichtszeit: Mai 1940 / Mai 1941)

Nach Ablauf des ersten Tätigkeitsjahres des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien lege ich nachstehend einen zusammenfassenden Jahresbericht vor.

- - -

I.

Nationalbank von Belgien und Emissionsbank in Brüssel

a) Beim Einmarsch der deutschen Truppen in Belgien war die Nationalbank von Belgien nicht mehr aktionsfähig, da die Leitung der Bank in Ausführung eines belgischen Gesetzes ins Ausland, und zwar an den jeweiligen Aufenthaltsort der belgischen Regierung verlegt worden war. Darüber hinaus waren der Gouverneur, die Mitglieder des Direktoriums bis auf einen Direktor sowie der größte Teil des Personals ins Ausland geflüchtet und die Schalter der Brüsseler Zentrale und der Filialen geschlossen. Das gesamte Gold im Betrage von 24 Millarden bfrs, die Devisenbestände und bankeigenen Wertpapiere, die Notenreserve und Banknoten-Druckplatten waren ins Ausland verbracht worden. Dem zurückgebliebenen Direktor der Bank, der sich anfangs wenig zur sofortigen Mitarbeit bereit zeigte, war vom Gouverneur Janssen die Vertretungsbefugnis fast völlig entzogen worden. Er war lediglich berechtigt, die Bank im täglichen Geschäftsverkehr zu vertreten.

Aus diesen Gründen war es notwendig, die Nationalbank von Belgien unter deutsche Kontrolle zu stellen. Rittmeister Dr. Hans von Becker (Inhaber des Privatbankhauses Comes & Co. in Berlin) wurde durch Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 14. Juni 1940 zum Kommissar bei der Nationalbank

46276

H4368 – 0012

ECR 24

von Belgien ernannt. Zu seinem Vertreter im Amt wurde der Direktor bei der Reichsbank, Oberkriegsverwaltungsrat Dr. Hofrichter, bestellt.

Die Wiederingangsetzung des Geldverkehrs in Belgien erforderte dringend eine voll aktionsfähige Notenbank. Die Nationalbank von Belgien konnte zwar bereits am 3. Juni 1940 veranlaßt werden, mit den vorhandenen geringen Notenbeständen ihre Schalter notdürftig für den Verkehr zu öffnen. Einer Wiederherstellung ihrer vollen Aktionsfähigkeit im Wege der Verordnung des Militärbefehlshabers standen jedoch erhebliche Bedenken entgegen, da das belgische Publikum einer zwangsrestaurierten Nationalbank kaum das erforderliche Vertrauen entgegengebracht haben würde; außerdem hätten die Banknoten der Nationalbank nicht im Umlauf bleiben können und durch neue ersetzt werden müssen, weil die Fortschaffung der Notenreserve und der Druckplatten die Gefahr mit sich gebracht hatte, daß neugedruckte Banknoten unrechtmäßigerweise vom Ausland nach Belgien gebracht wurden.

b) Aus allen diesen Erwägungen ergab sich die unbedingte Notwendigkeit der Gründung einer neuen Notenbank. Dies ist durch Verordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 27. Juni 1940 über die Errichtung einer "Emissionsbank in Brüssel" geschehen, nachdem es gelungen war, die maßgebenden Persönlichkeiten der belgischen Banken und der Wirtschaft zur loyalen Mitarbeit zu gewinnen. Die neue Bank, die in Form einer Aktiengesellschaft belgischen Rechts mit einem Aktienkapital von 150 Millionen bfrs, das mit 20 % eingezahlt ist, gegründet worden war, begann ihre Tätigkeit am 15. Juli 1940. Der Geschäftskreis der Emissionsbank ist nach den üblichen Notenbankgrundsätzen umrissen, die Statuten erlauben jedoch eine im deutschen Interesse liegende bewegliche Geschäftsführung. Die Rechte des Kommissars sind im einzelnen festgelegt, deren wichtigstes ist die Bestimmung, daß der Kommissar berechtigt ist, der Emissionsbank Weisungen zu erteilen, die der Aufgabenerfüllung der Bank dienen. Um die Emissionsbank möglichst schnell arbeitsfähig zu machen und

B 46277

H4368 – 0013

ECR 24

die dringendsten Kreditbedürfnisse des Landes befriedigen zu können, war für die Anlaufszeit vorerst der Druck von provisorischen Banknoten im Betrage von 1 - 1 1/2 Milliarden bfrs im vereinfachten Verfahren vorgesehen, denen neue Banknoten in sorgfältigerer Ausführung folgen sollten. Es war beabsichtigt, nach deren Fertigstellung alle Noten der Nationalbank von Belgien aus dem Verkehr zu ziehen. Nach Ablauf der für September 1940 geplanten Umtauschaktion sollten nur noch die Noten der Emissionsbank im Verkehr sein. Als Deckung der Noten und Giroguthaben sind vorgesehen:

a) Forderungen aus dem Diskont- und Darlehensgeschäft,

b) Forderungen gegen die Nationalbank von Belgien sowie Münzen, die für Rechnung des Staates in Umlauf sind,

c) die Bestände an Devisen, insbesondere an deutschen Zahlungsmitteln einschließlich der Reichskreditkassenscheine sowie die Guthaben bei der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Verrechnungskasse und den Reichskreditkassen.

c) Der Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages am 25. Juni 1940 hat diese Pläne grundlegend geändert. Die Nationalbank von Belgien kehrte mit dem Gouverneur Janssen +) und dem übrigen Personal von Mont de Marsan (Südfrankreich) anfangs Juli 1940 wieder nach Belgien zurück. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Juli 1940 wurde der Sitz der Nationalbank wieder nach Brüssel zurückverlegt. Gleichzeitig wurden mit Ausnahme des Goldes die ins Ausland verbrachten Werte wieder nach Belgien geschafft. Infolge des Rücktransports der Notendruckplatten erübrigte sich die Notenausgabe durch die neue Emissionsbank.

Für die Barauszahlungen verwendet die Emissionsbank, die zunächst bestehen blieb, die Banknoten der Nationalbank,

- - - - - - -

+) Gouverneur Janssen ist am 8.6.41 nach kurzer Krankheit verstorben.

B 46278

H4368 - 0014

ECR 24

die sie sich von der Nationalbank leiht. Der Schuldposten "Nationalbank von Belgien" im Ausweis der Emissionsbank++) stellt daher den Betrag der von der Nationalbank ausgeliehenen Banknoten dar.

Auf diese Weise sind in Belgien gegenwärtig zwei rechtlich voneinander getrennte Notenbanken tätig, deren enge Zusammenarbeit jedoch durch die Personalunion der Bankleitungen und aller Beamten gewährleistet ist. Jeder Beamte der Nationalbank ist demnach gleichzeitig Beamter der Emissionsbank in gleicher Funktion. Die Lösung dieses als Provisorium anzusehenden Zustandes ist einer späteren Zeit vorbehalten und dürfte von der weiteren politischen Entwicklung abhängen. Aus der Praxis hat sich inzwischen eine Aufgabenabgrenzung ergeben, die unter dem Vorbehalt sanktioniert worden ist, daß die Emissionsbank nach wie vor in den Tätigkeitsbereich der Nationalbank eingreifen kann, falls deren Statuten die Durchführung von Geschäften, die im deutschen Interesse liegen, behindern. So werden bei der Emissionsbank in erster Linie die sich aus der Besatzung ergebenden Sonderaufgaben wahrgenommen, das sind:

a) alle Devisengeschäfte, die mit der Devisenbewirtschaftung zusammenhängen,
b) die Durchführung der Verrechnungsabkommen,
c) alle Geschäfte mit deutschen Dienststellen und Organisationen, insbesondere die Führung der Kontributionskonten,
d) die Verwaltung der privaten Postscheckguthaben auf Grund der durch Vereinbarung vom 3. August 1940 durchgeführten Trennung der Postscheckgelder von der Staatskasse.

Die Nationalbank übt ihre statutenmäßige Tätigkeit im übrigen weiter aus, d.h. sie nimmt das Kreditgeschäft für die Privatwirtschaft und entsprechend der belgischen Gesetzgebung sämtliche Geldtransaktionen für den Staat wahr.

- - - - - - -

++) am 8. Mai 1941: 3.649.759.242,88 bfrs

346279

H4368 – 0015

ECR 24

d)Besondere Maßnahmen waren im übrigen zur Sicherung des Goldes der Nationalbank von Belgien erforderlich. Der gesamte Goldbestand der Nationalbank von Belgien und dritter Stellen, die bei ihr Golddepots unterhielten, in Höhe von insgesamt 24,1 Milliarden bfrs war ins Ausland verbracht worden, und zwar zur

Bank von England	10,7	Milliarden bfrs
Bank von Frankreich	8,0	" "
Federal Reserve Bank von New York	5,1	" "
Federal Reserve Bank von Südafrika	0,3	" "

Nach Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandes gelang es, von der Bank von Frankreich die Herausgabezusage für das belgische Golddepot, das nach Dakar (Westafrika) verbracht worden war, zu erlangen. Auf Grund des in Wiesbaden abgeschlossenen belgisch-französischen Goldabkommens vom 29. Oktober 1940 verpflichtete sich die Bank von Frankreich, das belgische Gold auf eigene Gefahr nach Marseille zu bringen, von wo es durch Beamte der Deutschen Reichsbank nach Berlin überführt wird, um bei der Deutschen Reichsbank als depositum regulare für Rechnung der Nationalbank von Belgien hinterlegt zu werden. Bisher sind in neun Transporten 1199 Kisten belgischen Goldes, die 4 817 Goldbarren mit einem Bruttogewicht von 59,546 Kg = ca. 168,7 Mill. RM enthalten, nach Berlin gebracht worden. Der Inhalt dieser Goldkisten ist durch Beamte der Nationalbank von Belgien auf seine Richtigkeit untersucht worden. Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.

Nach französischen Zeitungsmeldungen hat der New Yorker Oberste Gerichtshof im Februar 1941 auf Antrag des "Sonderbevollmächtigten" der nach London geflohenen belgischen Regierung, des ehemaligen Ministerpräsidenten Georges Theunis, "zur Sicherung der Ansprüche der Nationalbank von Belgien gegen die Bank von Frankreich" die vorläufige Beschlagnahme der in den Vereinigten Staaten liegenden Goldbestände des französischen Noteninstituts im Betrag von 260 Millionen Dollar verfügt.

Im Zusammenhang mit dem belgisch-französischen Goldabkommen wurde im übrigen die Verordnung über Befugnisse gegenüber der Nationalbank von Belgien vom 16.12.40 erlassen, die dem Kommissar gegenüber der Nationalbank die gleichen Rechte gewährt wie gegenüber der Emissionsbank, und ihm darüber hinaus die Befugnis einräumt, die Nationalbank in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber nach außen hin zu vertreten.

B 46280

H4368 - 0016

H4368 – 0017

ECR 24

~~Staaten liegenden Goldbestände des französischen Noteninstitute im Betrag von 260 Millionen Dollar verfügt hat.~~

e) Die vielfachen Anforderungen, die sich für das Land Belgien aus dem verlorenen Krieg ergeben, haben naturgemäß auch erhebliche zusätzliche Ansprüche an den Kredit der Notenbank gestellt. Ein Vergleich des gemeinsamen Bankausweises der Nationalbank von Belgien und der Emissionsbank in Brüssel vom 8.5.41 mit dem Ausweis der Nationalbank vom 8.5.40 (letzter Vorkriegsausweis) weist folgende wichtigere Veränderungen auf: (je ein Abdruck der Ausweise liegt bei)

Passiva:

	(in Mill.bfrs)		Veränderungen gegenüber	
	8.5.41	8.5.40	8.5.40	%
Banknotenumlauf	38.662	29.806	+ 8.856	+ 29
Kontoguthaben	2.055	909	+ 1.146	+ 126
Postscheckkonto	3.489	-	+ 3.489	=
Sichtverpflichtungen	44.206	30.715	+ 13.491	

Aktiva:

Staatskredite	14.884	4.748	+ 10.136+)	+ 213
Privatkredite	555	1.523	- 968	- 63
Wertpapiere	1.748	1.480	+ 268	+ 18
Devisenbestände	5.993	19	+ 5.974	(31 804%)
Gold	21.657	23.405	- 1.748	- 7
			+ 13.662	

Als wesentlichste Veränderung auf der Passivseite erscheint das Ansteigen des Banknotenumlaufs innerhalb Jahresfrist um . . . . . 8.856 Mill. bfrs auf 38.662 Mill.bfrs = + 29 %. Unter Berücksichtigung des Anwachsens der Girogut-haben um . . . . . 1.146 " " und der Postscheckguthaben um . . . . . 3.489 " " ergibt sich seit dem 8. Mai 1940 eine Steigerung der Gesamtverbindlichkeiten um . 13.491 Mill. bfrs auf 44.206 Mill. bfrs = 44 %.

+) Hierin ist ein buchmäßiger Übertrag von 3.059 Mill.bfrs enthalten, der auf Grund des Postscheckübereinkommens vom 3.8.40 in einer Summe auf die Emissionsbank überführt worden ist.

8 46281

H4368 – 0018

ECR 24

Diese Zunahme der Verbindlichkeiten ist durch folgende Entwicklung auf der Aktivseite verursacht worden:

1) Anwachsen der Staatskredite um . . . 10.136 Mill.bfrs
auf 14.884 Mill.bfrs, was mit Ausnahme des buchmäßigen Übertrags von 3.059 Mill.bfrs für die Postscheckguthaben durch die in der Berichtszeit geleisteten Besatzungskosten im Betrage von 9.750 Mill.bfrs verursacht worden ist.

2) Ansteigen der Devisenbestände von 19 Mill. um . . . . . 5.974 " "
auf 5.993 Mill.bfrs in folgender Zusammensetzung:
a) Saldo bei der Deutschen Verrechnungskasse (Clearingsaldo) . . . . . + 1.474 Mill.bfrs
b) Saldo bei der Deutschen Reichsbank (Kapitaltransferkonto) . . . . . + 153 " ",
c) Umtausch von Reichskreditkassenscheinen + 3.450
d) Guthaben bei der Reichskreditkasse, Brüssel ± 251

Forderungen gegen das Reich . . . . . + 5.328 Mill.bfrs

sonstige Devisenbestände (größtenteils ffrs-Noten) . . . . . ± 646 " "

+ 5.974 Mill.bfrs

Von den Devisenbeständen entfallen nicht weniger als 89 % auf Forderungen gegen das Reich.

3) Zunahme des Wertpapierbestandes (Offen Marktpolitik) . . . . . 268 Mill. bfrs

16.378 Mill.bfrs

4) Verminderung der Privatkredite um . . . . . 968 Mill.bfrs
auf den tiefsten Stand des Berichtsjahres von 555 Mill.bfrs infolge der weitgehenden Geldflüssigkeit und dem geringen Beschäftigungsgrad der Wirtschaft

5) Verminderung des Goldbestandes um . . . . . 1.748 " " " 2.716 " " "
infolge Goldabgaben in der Zeit vor der Rückkehr der Nationalbank nach Brüssel

13.662 Mill.bfrs

846282

ECR 24

f) Gemäß Artikel 30 der Satzung der Nationalbank müssen die Sichtverbindlichkeiten der Bank zu 40 % durch Gold oder Golddevisen gedeckt sein, wobei mindestens 30 % durch die Goldreserve allein gedeckt sein müssen.

Laut Bankausweis vom 8. Mai 1941 betrugen die Sichtverbindlichkeiten 44.206 Mill.bfrs. Die 40%ige Deckung erfordert 17.682 Mill. Gold. Gegenüber dem ausgewiesenen Goldbestand von 21.657 Mill.bfrs (die Bank besitzt derzeit keine Golddevisen) ergibt sich eine für Deckungszwecke noch freie Reserve von 3.975 Mill. bfrs, für welche auf Grund der Banksatzung nochweitere 9.936 Mill.bfrs Banknoten ausgegeben oder Giroguthaben geschaffen werden können, ohne daß die formellen Deckungsbestimmungen des belgischen Bankgesetzes verletzt werden.

g) Die Stückelung des Banknotenumlaufs hat sich wie folgt entwickelt:

(in Tausend bfrs)

Noten zu	10 000 bfrs	1 000 bfrs	500 bfrs	100 bfrs	Gesamtbetrag
1.5.40	3.315.500	14.345.424	4.549.910	7.565.131	29.775.965
15.5.40	4.951.090	16.237.833	4.792.512	7.843.683	33.825.119
1.8.40	3.929.470	15.573.600	4.637.272	7.422.995	31.563.337
1.10.40	3.631.010	15.376.240	4.732.636	7.775.581	31.515.468
15.3.41	5.114.060	17.012.274	5.427.262	10.057.606	37.611.203
1. 5.41	5.244.430	17.661.936	5.618.126	10.333.082	38.857.574

Der Umlauf an 10 000 bfrs-Noten hat demnach einen ungewöhnlich großen Umfang angenommen und ist innerhalb Jahresfrist von rund 3,3 Milliarden bfrs = 11 % des Gesamtumlaufs auf 5,2 Milliarden bfrs = 13,5 % des Gesamtumlaufs gestiegen. Vergleichsweise sei erwähnt, daß der Umlauf an 1.000 RM-Noten in Deutschland ständig etwa 1/2 % betrug.

Der größte Teil dieser Noten dürfte von der Bevölkerung gehortet sein. Es werden Maßnahmen erwogen, um diese Hortungsbestände aufzulösen und dadurch den Notenbankstatus zu entlasten. Die Neuausgabe von Noten über 10 000 bfrs wird

B 46283

H4368 – 0019

ECR24

zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von der Nationalbank stark eingeschränkt.

h) Der Bar- und Giralgeldumlauf in Belgien wird Anfang Mai 1941 auf 44,0 Milliarden bfrs geschätzt gegenüber

41,7 Milliarden bfrs im Januar 1941
32,3 " " " Mai 1940 und
23,0 " " in den Jahren vor 1938.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

	(in Mill.bfrs) 1.Mai 1941	8.Mai 1940	Veränderung gegenüber 8.5.40
Nationalbanknoten	38.415	29.805	+ 8.610
Staatsnoten	1.424	528	+ 896
Münzen	1.304	1.078	+ 226
	41.143	31.411	+ 9.732
dazu geschätzter Umlauf an Reichskreditkassenscheinen	900	=	+ 900
Barumlauf	42.043	31.411	+ 10.632
Giroguthaben	2.037	909	+ 1.128
Gesamter Bar- und Giralgeldumlauf	44.080	32.320	+ 11.760

Der Bar- und Giralgeldumlauf hat sich demnach innerhalb Jahresfrist um 36 %, gegenüber den Jahren vor dem Kriege mit vollbeschäftigter Wirtschaft um nicht weniger als 90 % erhöht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dieser Zirkulation eine im Vergleich zu normalen Zeiten erheblich geringere Beschäftigung der Wirtschaft gegenübersteht.

Um die Auswirkungen der Zahlungsmittelvermehrung aufzuheben oder einzuschränken, haben die Militärverwaltung und die belgischen staatlichen Stellen Maßnahmen für eine durchgreifende Warenverteilung und eine entsprechende Kontrolle der Preise ergriffen. Bei der liberalistischen Disziplinlosigkeit der Bevölkerung und der noch ungenügenden Arbeit der Kontrolleinrichtungen, die dem Schleichhandel nicht beikommen können, haben sich die getroffenen Verfügungen

B 46284

H4368 – 0020

H4368 – 0021

ECR 24

jedoch bisher nicht voll auswirken können. In einigen der bewirtschafteten Sektoren konnten die bedenklichen Folgen der Geldfülle, die sich in der Hauptsache aus dem Verbrauch der Vorräte ergeben hat, denen keine Käufe folgen konnten, verhindert werden. In der Konsumphäre jedoch, vornehmlich im Ernährungssektor, ist nach und nach ein beträchtliches Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eingetreten.

i) Die Ursachen für die Umlaufsausweitung in Belgien liegen in folgenden drei Faktoren:

1.) in der Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen durch die Truppe und deren Umtausch in bfrs-Noten,

2.) in der Entwicklung des Clearingsaldos, d.h. in der Ausgabe von belgischen Banknoten gegen Forderungen gegen die Deutsche Verrechnungskasse und die Reichsbank, die aus dem Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen Deutschland und Belgien entstanden sind.

3.) in den hohen, ungedeckten Staatsausgaben, vorwiegend für die Aufbringung der Besatzungskosten.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Zu 1) In der Zeit von Mai bis Oktober 1940 sind in Belgien schätzungsweise 320 bis 336 Mill.RM = 4,0 bis 4,2 Milliarden bfrs in Reichskreditkassenscheine in den Verkehr gebracht worden, von denen bis 1. Mai 1941 274 Millionen RM aus dem Verkehr gezogen und von der Nationalbank von Belgien an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen zurückgeliefert worden sind. Die hierdurch verursachte bfrs-Umlaufsausweitung betrug 3,4 Milliarden bfrs. Der Umlauf von Reichskreditkassenscheinen in Belgien wird Ende Mai 1941 auf rund 700 bis 800 Millionen bfrs = 56 bis 64 Millionen RM geschätzt.

Zu 2) Die währungsmäßigen Auswirkungen der ständig wachsenden Clearingguthaben der Emissionsbank bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin hielten sich bisher in einigermaßen tragbaren Grenzen, insbesondere weil dieser zusätzlichen Kreditinanspruchnahme ein starker Abbau der Privatkredite gegenüber steht. Die hierdurch verursachte Umlaufsausweitung betrug 1,6 Milliarden bfrs.

B 46285

ECR 24

Über die Entwicklung des Verrechnungsverkehrs wird im Abschnitt II näher berichtet.

Zu 3) Die Gefahr für die belgische Währung liegt vor allem in der Höhe der ungedeckten Staatsausgaben, insbesondere in der Aufbringung der Besatzungskosten. Die Deckung des ungedeckten Haushaltsfehlbetrages des belgischen Staates durch den Geld- und Kapitalmarkt ist bisher in vollem Umfang gelungen. Der Fehlbetrag hingegen, der auf die Besatzungskosten entfällt, konnte nicht mehr voll am Geld- und Kapitalmarkt aufgebracht werden und mußte durch die Notenbank kreditmäßig finanziert werden. So wurden von dem gesamten zusätzlichen Staatsbedarf von rund 17 Milliarden bfrs in der Berichtszeit 10 Milliarden vom Geld- und Kapitalmarkt aufgebracht und der Rest von 7 Milliarden durch inflationistische Geldumlaufsausweitung der Notenbank gedeckt.

Den Kreditbedarf und die Aufbringung der Mittel zeigt die folgende Übersicht:

1) Besatzungskosten		2) In der Zeit vom 15.8.40 bis 8.5.41 ausgegebene	
bis 8.5.41 (hiervon 250 Mill. vorschußweise)	9.750 Mill. bfrs	Schatzanweisungen	14.971 Mill. bfrs
belgische Kriegskosten bis August 1940	1.900 "	Barzeichnung auf 10jährige Anleihe 1940/50	2.300 " "
Haushaltsfehlbetrag Mai 40 - Mai 41	5.621 "		17.271 Mill.
	17.271 Mill.		

3) Obige Schatzanweisungen untergebracht bei	
Nationalbank	7 077 Mill. bfrs
Postscheckamt	760 " "
Offener Markt	7 134 " "
	14 971 Mill. bfrs
10 jährige Anleihe 1940/50	2 300 " "
	17.271 Mill. bfrs

Die belgischen Banken haben sich bei der Aufnahme von Schatzanweisungen, die mit einer Laufzeit von 1 bis 36 Monaten ausgegeben werden, in vollem Umfang zur Verfügung

B 46286

H4368 – 0022

ECR 24

gestellt; sie haben ihren gesamten Einlagenzuwachs und die durch Abbau der Privatkredite freigewordenen Mittel in Schatzanweisungen angelegt.

Der Kapitalmarkt war bisher nur in beschränktem Ausmaße zur Übernahme von Staatsanleihen in der Lage. Zwecks Konsolidierung der kurzfristigen Staatsschulden wurde im Oktober 1940 eine 4%ige zehnjährige Anleihe von 3 Milliarden bfrs aufgelegt, die jedoch erst im April 1941 voll untergebracht war. Im Mai 1941 wurde eine neue 3 1/2%ige Anleihe ohne Höchstbetrag mit nur fünf Jahren Laufzeit aufgelegt, die beim belgischen Publikum eine günstigere Aufnahme gefunden und bis Ende Mai rund 1,4 Milliarden bfrs erbracht hat.

k) Der Geld- und Kapitalmarkt wurde seit November 1940 durch Schatzanweisungen und Staatsanleihen wie folgt in Anspruch genommen:

(in Millionen bfrs)

	Insgesamt		Schatzanweisungen		Neuemissionen (4% Anl. 1940/50 u. 3 1/2% Anl. 1941/46	4%ige unifizierte Staatsanleihe	
	Absatz	Rücknahme	Absatz	Rücknahme	Absatz	Absatz	Rücknahme
1940							
November	656		681		147		172
Dezember		285		237	51		99
1941							
Januar	2417		2244		172	1	
Februar	805		524		300		19
März	1000		470		456	74	
April	1817		1681		114	22	
Mai	1375			37	1369	43	
	8070	285	5600	274	2609	140	290
./.	285						
	7785 Mill.bfrs						

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß am offenen Markt seit November rund 7,7 Milliarden bfrs Staatspapiere untergebracht werden konnten, was einem Monatsdurch-

46287

H4368 - 0023

ECR 24

schnitt von 1 100 Mill. bfrs entspricht. Es ist zu erwarten, daß der allgemeinen Geldflüssigkeit entsprechend das zusätzliche Kreditbedürfnis des Staates in Zukunft in steigendem Maße am Geldmarkt befriedigt werden kann.

Zwecks Regelung der Kurse der wichtigsten Staatsanleihen hat die Nationalbank von Belgien seit der Eröffnung der Börse am 21. August 1940 ausgleichend interveniert und bis zum 8. Mai 1941 insgesamt rund 1.440 Millionen bfrs Staatsrenten aufgenommen und rund 1.231 Millionen bfrs abgegeben. Der Bank stand demnach für die weitere Kursregulierung am 8. Mai 1941 ein Fonds von rund 209 Millionen bfrs Staatsrenten zur Verfügung. Die Kursentwicklung des wichtigsten Staatspapiers, der 4%igen unifizierten Staatsrente, zeigt folgende Entwicklung:

21. 8.1940	=	79,50 %
1.10.1940	=	89 %
31.12.1940	=	93,50 %
31. 3.1941	=	95 %
8. 5.1941	=	96,25 %.

1) Die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der an deutschen Maßstäben gemessen in Belgien noch nicht voll entwickelt ist, ist als weiteres Mittel zur Einschränkung des ständig zunehmenden Banknotenumlaufs dringend geboten. Zunächst wurden die sehr erheblichen Zahlungen der deutschen Wehrmacht erfaßt und Anfang Januar 1941 eine Heeresüberweisungskasse geschaffen, die Zahlungen über mehr als RM 200,— unter Einschaltung der Reichskreditkasse, der Emissionsbank und des Postscheckamts unbar ausführt. Diesem Verfahren schlossen sich später die Luftwaffe, Marine, N.S.K.K. und Organisation Todt an. Die Umsätze der Heeresüberweisungskasse betrugen:

Januar	1941	2 047	Stück mit RM	12 019.774
Februar	1941	4 946	" "	16 498.946
März	1941	6 042	" "	24 900.788
April	1941	5 722	" "	21 437.321
Mai	1941	5 234	" "	22 083.843
		23 991	Stück mit RM	96 940.672

Die Abnahme der Umsätze seit März beruht auf der Verlagerung größerer Truppenmassen aus Belgien und Nordfrankreich nach dem Osten.

B 46288

H4368 – 0024

H4368 – 0025

ECR 24

Der von den Wehrmachtskassen für ihre Zahlungsaufträge verwandte Vordruck ist dem Muster des deutschen Einheitsvordrucks der Großbanken angeglichen worden. Das belgische Postscheckamt hat zugesagt, diese Formulare in seinen Bereich zu übernehmen und bis zum Endbegünstigten weiterzuleiten. Die Schaffung und Einführung eines Einheitsüberweisungsvordrucks ist in Aussicht genommen.

Im Rahmen dieser Bestrebungen zur Förderung der unbaren Zahlungen haben die Banken sich bereit erklärt, Überweisungsaufträge zugunsten von Kunden anderer Kreditinstitute an dritten Orten gebührenfrei entgegenzunehmen sowie in größerem Umfang als bisher Schecks zur Wechselzahlung anzunehmen. Weitere Maßnahmen zur Förderung der bargeldlosen Zahlungen sind in Vorbereitung.

II.

Verrechnungsverkehr.

Der Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und Belgien wurde bereits am 10. Juli 1940 wieder aufgenommen. Als kontoführende Stelle auf belgischer Seite war anfangs die Nationalbank eingesetzt worden, doch wurde auf deutsches Verlangen nach kurzer Zeit das Verrechnungskonto auf die Emissionsbank übergeleitet, die hiermit die Aufgaben wahrnimmt, die im Reich die Deutsche Verrechnungskasse erfüllt.

Belgien war im Mai 1941 mit 18 Ländern zahlungsmäßig über das multilaterale Zentralclearing in Berlin verbunden. Mit Ausnahme des Zahlungsverkehrs mit Russland, der eine direkte Verrechnung zwischen den beiden Notenbanken vorsieht, erfolgt bei sämtlichen Ländern die Verrechnung über das bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin geführte Konto der Emissionsbank.

Da vorauszusehen war, daß infolge größerer Lieferungen von Belgien nach dem Reich, denen insbesondere in der ersten Zeit keine entsprechenden Gegenposten gegenüberstanden, der Clearingstand in beträchtlichem Maße zu Gunsten

B 46289

H4368 – 0026

ECR24

der Emissionsbank auflaufen würde, ist zwischen der Deutschen Reichsbank und der Emissionsbank in Brüssel am 16/17.August 1940 ein unbeschränktes Transferabkommen abgeschlossen worden. Dieses Abkommen verpflichtet die beiden Notenbanken, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Verrechnungsabkommens die angewiesenen Beträge unverzüglich zur Auszahlung gelangen zu lassen. Dieses Abkommen wurde anfangs jedoch nicht benutzt, weil der belgische Staat bis zur Höhe von 1,5 Milliarden bfrs der Emissionsbank gegenüber eine Auszahlungsgarantie übernommen hatte. Als im April 1941 infolge größerer Kapitalzahlungen von Deutschland nach Belgien (Kapitalverflechtung) der Clearingsaldo die Grenze von 1,5 Milliarden bfrs überschritt, mußte jedoch das genannte Transferabkommen bei gleichzeitiger Trennung des Kapitalverkehrs vom Waren- und Dienstleistungsverkehr in Kraft gesetzt werden, wozu allerdings die Emissionsbank durch ausdrückliche Weisung des Kommissars angehalten werden mußte. Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 werden die Kapitalzahlungen über das bei der Deutschen Reichsbank geführte"Sonderkonto" der Emissionsbank in Brüssel geleistet.

Die Entwicklung des Gesamtclearingsaldos zeigt folgendes Bild:

1. Oktober 1940	467	Millionen bfrs
2. Januar 1941	911	" "
1. April 1941	1.498	" "
8. Mai 1941	1.683	" "

(bis zum 28.Juni 1941 auf über 2,2 Milliarden bfrs aufgelaufen)

Der Saldo von 1.683 Millionen bfrs verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Länder:

(in Millionen bfrs)

Forderungen gegen	Deutschland	1.785	
	Holland	105	
	Norwegen	22	
	Jugoslawien	7	1.919
Schuld an	Schweden	26	
	Italien	73	
	Frankreich	24	
	Schweiz	42	
	Böhmen u.Mähren	55	
	Verschiedene	16	236
Forderung per Saldo			1.683 Millionen bfrs

B46290

H4368 – 0027

ECR24

Der in seiner Bedeutung an erster Stelle stehende Verrechnungsverkehr mit Deutschland zeigt folgende Entwicklung:

(seit 10.7.40) Einzahlungen in Berlin = 5.562 Mill.bfrs
Einzahlungen in Brüssel = 3.777 " "

Der Saldo per 8. Mai 1941 von 1.785 Mill.bfrs ist mit

etwa 50 % durch Kapitalzahlungen,
" 30 % " Warenzahlungen und
" 20 % " Dienstleistungen

entstanden. Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den beiden Ländern, der insbesondere in der Anlaufszeit eine gewisse Einseitigkeit zeigte, hat sich seit Beginn dieses Jahres ziemlich ausgeglichen. Hingegen ist der Anteil der Kapitalzahlungen von Deutschland nach Belgien im Steigen begriffen, denen vorläufig nur geringe Kapitalzahlungen in umgekehrter Richtung gegenüberstehen. Es werden jedoch Maßnahmen ins Auge gefaßt, den einseitigen Kapitalverkehr in ein Gegenseitigkeitsverhältnis umzuwandeln, wobei an die Wiederaufnahme des Zinsendienstes für die im Ausland liegenden belgischen Staatsanleihen und die Neuplacierung deutscher Wertpapiere in Belgien als Gegengewicht gegen den deutschen Erwerb von Beteiligungen aus belgischer Hand gedacht ist.

Der belgisch-holländische Verrechnungsverkehr der in seiner Bedeutung an zweiter Stelle steht, zeigt bis 8. Mai 1941 folgende Bewegungen:

Einzahlungen im Haag (seit 7.8.1940) = 1.434 Mill.bfrs
in Brüssel " 7.8.1940 = 1.329 " "

Die übrigen Verrechnungsabkommen sind im Vergleich zu den beiden genannten unbedeutend; ihre Bewegungen haben auf das Gesamtbild keinen Einfluss.

Die Gesamtumsätze im Clearing haben bis 8. Mai 1941 folgendes Ausmaß erreicht:

Einzahlungen in Berlin = 7.367 Mill.bfrs
" " Brüssel = 5.684 " "

Von der Emissionsbank in Brüssel wurden bis zum 8. Mai 1941 insgesamt 207.681 Clearingeinzahlungen entgegengenommen und 158.227 Clearingauszahlungen durchgeführt.

B 46291

ECR 24

Die alten Verbindlichkeiten, die infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr liquidiert werden konnten, mußten entsprechend den einzelnen Verrechnungsabkommen bei den betreffenden Notenbanken auf Sonderkonto eingezahlt werden, was mit Ausnahme der Einzahlungen zugunsten Frankreichs bereits weitgehend erfolgt ist. Der Stand der noch nicht abgewickelten alten Verbindlichkeiten betrug per Ende Mai 1941:

Forderung gegen	Frankreich	135 Mill.bfrs
	Generalgouvernement	2 " "
	Summe	137 Mill.bfrs
Schuld an	Schweiz	26 Mill.bfrs
	Schweden	24 " "
	Ungarn	11 " "
	Böhmen u. Mähren	13 " "
	Dänemark	1 " "
	Summe	75 Mill.bfrs

Es ist beabsichtigt, diese alten Forderungen über das Berliner Centralclearing abzurechnen. Unter Berücksichtigung der noch zu leistenden Zahlungen gegenüber Frankreich würde hierdurch der Gesamtclearingsaldo eine Ermäßigung um rund 200 Mill.bfrs erfahren.

III.

Devisenbewirtschaftung

In Anlehnung an die deutschen Devisenbestimmungen wurde in Belgien mit Wirkung vom 17. Juni 1940 eine Devisenverordnung eingeführt, der bis Mai ds.J. 7 Durchführungsverordnungen zur Devisenverordnung folgten.

Die auf Grund der 2. und 4. Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung erfolgte Ablieferung von Gold und ausländischen Banknoten ergab bis Mai 1941

171 Millionen bfrs in Gold und
110 " " in Devisen,

B 46292

H4368 - 0028

H4368 - 0029

ECR 24

d.i. insgesamt 22,5 Millionen Reichsmark, die von der Emissionsbank an die Deutsche Reichsbank in Berlin abgeliefert wurden.

Zur Entlastung der Reichskreditkassen wurde die Emissionsbank im November 1940 mit der Umwechslung von Reichsmarknoten aus der Hand der belgischen Wanderarbeiter und der Bevölkerung, die diese Noten nachweislich für den Verkauf von Waren empfangen hat, beauftragt. Bis zum 8. Mai 1941 wurden auf diese Weise insgesamt 2.609.00 RM-Reichsmarknoten gegen bfrs-Noten umgetauscht.

Auf Grund einer Durchführungverordnung zur Devisenverordnung vom 27. August 1940 mußten die Forderungen in ausländischer Währung, insbesondere ausländische Wertpapiere, der Emissionsbank angezeigt und angeboten werden. Die statistische Auswertung dieser Anmeldungen nach Arten und Währungen erfolgt von der Deutschen Reichsbank bzw. von der Deutschen Golddiskontbank. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen betragen die Kapital- und Warenforderungen Belgiens gegen:

Land	Kapitalforderungen	Warenforderungen	Summe	=	Reichsmark
	(in Millionen Bfrs)				(in Mill.RM)
USA	4 514	1 211	5.725	=	458
Frankreich	1 021	895	1.916	=	153
Holland	1.031	421	1.452	=	116
England	667	532	1.199	=	96
Griechenland	19	480	499	=	40
Spanien	409	80	489	=	39
Schweiz	343	108	451	=	36
Norwegen	153	49	202	=	16
Italien	96	84	180	=	14
restl.Länder	(liegt noch nicht vor)	1 273	-		-

Die Abforderung und Ablieferung dieser Auslandsguthaben konnte wegen der Blockierung der belgischen Auslandsforderungen nicht vorgenommen werden.

Um einen Überblick über die Zahlungsverpflichtungen Belgiens gegenüber dem Ausland zu erhalten, wurde mit Verordnung vom 7. März 1941 deren Anmeldung vorgeschrieben. Das Ergebnis dieser Auswertung, die in Berlin vorgenommen wird, liegt noch nicht vor.

B 46293

ECR 24

IV. Postscheckverkehr

Der Postscheckverkehr lag bei der Besetzung des Landes still, weil die belgische Regierung mit sämtlichen verfügbaren Geldern und Aufzeichnungen geflüchtet war. Dadurch waren die 442 000 Privatkonten mit einem Guthabenstand von rund 3,- Milliarden bfrs ohne Deckung. Nach Rücktransport der Unterlagen gelang es, den Postscheckverkehr nach längeren Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und den Überweisungsverkehr am 22. Juli und den Barverkehr am 5. August 1940 wieder zu eröffnen.

Die für die Anlaufszeit erforderlichen Mittel wurden durch die Emissionsbank auf Grund einer Vereinbarung des Generalsekretärs des Finanzministeriums vom 3. August 1940 gegen Übergabe eines zinslosen Schatzscheins über 3.059 Mill. bfrs zur Verfügung gestellt. Die günstige Entwicklung der Einlagenbewegung hatte zur Folge, daß dieser Kredit fast nicht in Anspruch genommen werden mußte und daß die ursprüngliche Abhebungsbegrenzung von monatlich 50 000 bfrs bereits am 19. August aufgehoben werden konnte.

Die Vereinbarung vom 3. August 1940 sieht vor, daß die Verwaltung der privaten Postscheckguthaben der Emissionsbank übertragen wird, während früher alle eingezahlten Gelder vom Postscheckamt dem Staat zinslos zur Verfügung gestellt wurden. Durch diese strenge Trennung des Postscheckamts vom belgischen Staat konnte das Vertrauen der Bevölkerung zu dieser im belgischen Wirtschaftsleben sehr bedeutenden Einrichtung rasch wiedergewonnen werden, was aus der Entwicklung der Einlagen ersichtlich ist.

	Kontenzahl	Private Guthaben	Monats-umsätze	hiervon bargeldlos
				%
15.Mai 1940	455.044	2.957 Mill.	14.040 Mill.	-
31.Juli 1940	455.008	3.213 "	1.134 "	-
31.Dez.1940	461.719	3.834 "	31.701 "	88,5
31.Mai 1941	456.303+)	4.704 "	43.164	90,0

+) Rückgang ist auf die Übertragung der Konten des Gebietes Eupen-Malmedy auf den deutschen Postscheckverkehr zurückzuführen.

B 46294

H4368 - 0030

H4368 – 0031

ECR 24

V.

Z i n s s ä t z e

Der offizielle Diskontsatz der Nationalbank und der Emissionsbank war während der ganzen Berichtszeit unverändert 2 % für akzeptierte Wechsel und 3 % für nicht akzeptierte Wechsel. Der Lombardsatz der beiden Institute betrug bei Darlehen bis 120 Tagen 2 % und bei längerer Laufzeit 3 %.

Die Geldmarktsätze haben sich in der Berichtszeit ständig ermäßigt. Der Satz für Tagesgeld entwickelte sich wie folgt:

August 1940	1,50 %	(gewogener Durchschnitt)
Oktober 1940	1,19 %	" "
Dezember 1940	1,0 %	" "
Februar 1941	0,82 %	" "
April 1941	0,75 %	" "
Mai 1941	0,75 %	" "

Die Sätze, zu denen Schatzanweisungen am offenen Markt begeben wurden, gingen sukzessive zurück; sie beliefen sich für Laufzeiten von

	Okt.1940	Dezbr.1940	März 1941	Mai 1941
1 Monat	1 3/4 %	1 1/2 %	1 3/8 %	1 1/4 %
2 Monate	1 15/16 %	1 1/2 %	1 9/16 %	-
4 Monate	-	1 15/16 %	1 15/16 %	1 15/16 %
8 Monate	-	-	2 15/16 %	2 5/16 %
16 "	-	-	3 %	3 %
36 "	-	-	-	3 1/4 %

Die Nationalbank war stets bemüht, die Laufzeiten der Schatzanweisungen bei gleichzeitig fallenden Zinssätzen zu verlängern, um auf diese Weise den neuen Anleihetyp mit fünfjähriger Laufzeit vorzubereiten.

Die Habenzinssätze der belgischen Banken haben sich während der Berichtszeit nur geringfügig geändert. Sie betrugen bei

Sichteinlagen	0,50 %	
15 täg. Kündigungsgeld	1,15 %	(bis 31.1.40 1,25 %)
30 " "	1,40 %	
3 monat. "	1,60 %	
6 " "	2,50 %.	

B 46295

ECR 24

Die Habenzinssätze der Hauptsparkasse (Caisse Générale d'Epargne et de Retraite) betrugen bei

Einlagen bis 20 000 bfrs 3 %
" von 20 - 100 000 bfrs 1,5 %
" über 100 000 bfrs 0,5 %.

Die Sollzinssätze der Banken blieben unverändert auf 5 1/2 % als Mindestsatz für Kredite und 5 % als Mindestsatz für Darlehen auf Wertpapiere.

Über die Entwicklung der Einlagenbewegung bei den Privatbanken und der Zentralsparkasse wird im Abschnitt VI berichtet, dagegen wurde die Einlagenbewegung beim Postscheckamt bereits im Abschnitt IV näher ausgeführt.

VI.

Bankaufsicht

Um das belgische Bankwesen überwachen und nach deutschen Gesichtspunkten ausrichten zu können, wurde mit Verordnung vom 14. Juni 1940 das Bankaufsichtsamt geschaffen, dessen Leitung ebenfalls dem Kommissar bei der Nationalbank von Belgien, Rittmeister Dr. v.Becker, übertragen wurde. Sein Vertreter im Amt ist Direktor bei der Reichsbank, OKVR Dr.Hofrichter.

Dieser Aufsicht sind derzeit folgende Kreditinstitute unterworfen:

a) die Privatbanken
b) die halbstaatlichen Kreditinstitute
c) die privaten Sparkassen und
d) die Hypothekenkreditinstitute

Dieser Kreis ist durch die Durchführungsverordnung zur Bankaufsichtsverordnung vom 20. Juni 1941 erweitert worden, insbesondere wird die Aufsicht auch auf die Finanzierungsinstitute und die zum Banksektor gehörigen Holdinggesellschaften ausgedehnt.

Zu a) Privatbanken

Das belgische Bankwesen wird strukturell maßgebend von den Filialgroßbanken beherrscht, unter denen die Banque de la Société Générale de Belgique weitaus an erster Stelle

B 46296

H4368 - 0032

H4368 – 0033

ECR 24

steht. Diese überragende Stellung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie in der belgischen Bankenvereinigung das maßgebende Wort führt sowie Führerin des Anleihekonsortiums für den belgischen Staat ist. An zweiter Stelle, wobei der Abstand ziemlich beträchtlich ist, folgt die Banque de Bruxelles und als dritte Großbank die Kredietbank voor Handel en Nijverheid, die besonders seit der Besetzung einen erheblichen Aufschwung genommen hat. Die nachstehende Aufstellung gibt ein Bild von der Bedeutung der fünf größten Banken des Landes:

	Bilanzsumme: (in Mill. bfrs)	Kapital und Reserven:	Zahl der Filialen
Banque de la Société Générale de Belgique	8.750	580	301
Banque de Bruxelles,	3.982	227	231
Kredietbank voor Handel en Nijverheid	1.940	219	183
Banque d'Anvers	871	200	-
Société Belge de Banque	562	50	-
	16.105	1.276	715

In den Jahren von 1930 bis 1934 war das belgische Bankwesen mehrfachen Krisen unterworfen, in deren Verlauf insbesondere die Arbeiter- und Bauernbanken zusammenbrachen. Im Zuge einer weitgehenden Bankenreform führte die belgische Regierung durch königliche Verordnung vom 22.August 1934 eine eigene Bankaufsicht ein. Zunächst wurde eine Aufgliederung der bis dahin "gemischten Banken", d.h. Banken, die neben der Annahme von Depositen und der Kreditgewährung an Handel und Industrie oft die direkte Kontrolle über verschiedene Industrien ausübten, in Finanzierungsinstitute (Holdinggesellschaften) und reine Depositenbanken durchgeführt. So wurde die "Société Générale de Belgique" in eine Holdinggesellschaft, die sämtliche industrielle Beteiligungen übernahm, und eine neugegründete "Banque de la Société Générale de Belgique", die ausschließlich

B 46297

ECR 24

das reine Bankgeschäft betreibt, aufgespalten. In ähnlicher Weise steht neben der "Brufina" die "Banque de Bruxelles" und neben der "Union Chimique" die "Société Belge de Banque". Auch die Großkonzerne der Barone Empain und des Herrn Solvay wurden in Holding- und Bankunternehmen geschieden.

Die Überwachung der Depositenbanken wurde durch Gesetz vom 9.Juli 1935 der belgischen Bankenkommission (Commission Bancaire) übertragen, einer autonomen Körperschaft, deren Leiter vom König ernannt wird. Sie ist in ihren Aufsichtsfunktionen vom Staat unabhängig und übt die Überwachung der Banken durch Revisoren lediglich auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen aus. Diese Bankenkommission ist unter Aufsicht des deutschen Bankaufsichtsamtes weiter tätig. Soweit sie keine ausreichenden Befugnisse hat, wie z.B. in der Frage der Bankenkonditionen und der Errichtung von Filialen, werden die erforderlichen Maßnahmen vom deutschen Bankaufsichtsamt unmittelbar getroffen. Die Tätigkeit der belgischen Bankenkommission hat sich bewährt. Sie ist im Sinne der vom Bankaufsichtsamt gegebenen Richtlinien bemüht, die Übersetzung des belgischen Bankwesens zu beseitigen und die Streichung nicht leistungsfähiger Institute von der Bankenliste vorzunehmen. Bei den Streichungen handelte es sich um Unternehmungen von untergeordneter Bedeutung sowie um jüdische Banken, die, soweit sie nicht arisiert werden konnten, liquidiert wurden. Das Judenproblem im belgischen Bankwesen ist demnach bis Mai 1941 bereits gelöst worden.

Die belgischen Banken, deren Zahl seit Mai 1940 von 110 auf 94 zurückgegangen ist +), haben sich in der Besatzungszeit befriedigend entwickelt. Den durch den Krieg verursachten ungewöhnlichen Ansprüchen haben sie sich - wenn auch mit Unterstützung durch die halbstaatlichen Kreditinstitute - gewachsen gezeigt. Zu ernsten Schwierigkeiten ist es nirgends gekommen.

+) hiervon 57 Aktiengesellschaften
10 Kommanditgesellschaften
6 Genossenschaftsbanken und der Rest
Personalgesellschaften und Privatbankiers.

B 46298

H4368 – 0034

H4368 – 0035

ECR 24

Die Betriebsmittel der von der belgischen Bankenkommission kontrollierten Banken weisen innerhalb Jahresfrist eine Steigerung um 5 Milliarden bfrs auf:

(in Mill.bfrs)

	30.4.41	30.4.40	Veränderung gegenüber Vorjahr
eingezahltes Kapital	2 112	2 201	- 89
Reserven	566	524	+ 42
Depositen- und Kontokorrenteinlagen	18 599	13 546	+ 5 053
und Kassenscheine . . .	28	28	--
	21 305	16 299	+ 5 006

Der Rückgang der Eigenmittel um 89 Mill.bfrs ist auf das Ausscheiden von 16 Banken durch Streichung von der Bankenliste zurückzuführen.

Der allgemeinen Geldflüssigkeit entsprechend zeigen die Depositen- und Kontokorrenteinlagen innerhalb Jahresfrist eine Steigerung von 5.053 = 37 % und gegenüber dem Tiefstand vom 31.Mai 1940 eine Erhöhung von 7.123 Mill.bfrs = 62 %. Die genaue Entwicklung ist aus der Aufstellung auf Seite 25 zu ersehen. Die Einlagenzunahme ist fast ausschließlich auf eine Steigerung der kurzfristigen Gelder (Sichteinlagen und Monatsgeld) zurückzuführen. Sie verteilt sich wie folgt auf die wichtigsten Bankinstitute:

	30.4.41	30.4.40	Zunahme innerhalb Jahresfrist
	(in Mill.bfrs)		
Banque de la Société Générale	8 071	5 823	+ 2 248 = 38 %
Banque de Bruxelles	3 357	2 123	+ 1 234 = 58 %
Kredietbank voor Handel en Nijverheid	1 635	665	+ 970 =146 %
	13 063	8 611	+ 4 452
andere Banken	5 536	4 935	+ 601 = 12 %
	18 599	13 546	+ 5 053 =

B 46299

H4368 – 0036

ECR 24

Die Banken sind außerordentlich flüssig. Die Durchschnittsliquidität aller Institute beträgt 84 %, nur bei 11 Banken liegt sie unter 50 %. Das Durchschnittsverhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Mitteln errechnet sich auf 12,52 %, d.h. die fremden Mittel betragen das Achtfache der eigenen. Dieses Verhältnis ist als günstig zu bezeichnen.

2) Die Schrumpfung der Rohstoffvorräte und die Abschneidung Belgiens von einem Großteil seiner Vorkriegslieferanten und -abnehmer führte zwangsmäßig zu einer Einschränkung des Privatkreditgeschäftes. Während das Volumen dieser Kredite bis Ende Juli 1940 ziemlich stabil auf ca. 8,5 Milliarden bfrs gehalten werden konnte, erfolgte im August ein starker Rückschlag um 700 Mill.bfrs, der sich in gemäßigterer Form bis auf einen Stand von 6,3 Milliarden bfrs zu Ende April 1941 fortsetzte. Von der Verminderung um 2.071 Mill.bfrs entfallen 1.520 Mill. bfrs auf die Abnahme des Wechselportefeuilles und 551 Mill. bfrs auf den Rückgang der Kontokorrentkredite.

3) Die stets geringer werdende Anlagemöglichkeit im Privatsektor zwang die Banken, sich in zunehmendem Maße auf die Befriedigung der öffentlichen Kreditbedürfnisse durch Übernahme von Schatzanweisungen einzustellen. Die nachstehende Aufstellung ergibt ein Bild von der Entwicklung der Hauptgeschäftszweige:

Datum	Einlagen (in Mill.bfrs)	+ oder – gegenüber Vormonat	Privatkredite	Staatskredite
30.12.39	12.684	– 821	8.951	3.913
30.1. 40	12.786	+ 102	8.837	4.630
29. 2.40	12.912	+ 126	8.929	4.536
30. 3.40	13.356	+ 444	8.769	4.887
30. 4.40	13.546	+ 190	8.498	5.266
31. 5.40	11.476	– 2.070	8.724	5.309
30. 6.40	12.143	+ 667	8.870	5.314
31. 7.40	13.611	+ 1.467	8.769	5.353
31. 8.40	13.896	+ 286	8.086	6.127
30. 9.40	14.265	+ 369	7.980	6.417
31.10.40	15.091	+ 826	7.867	7.269
30.11.40	15.733	+ 641	7.632	8.022
31.12.40	16.068	+ 337	7.286	7.670
31. 1.41	16.600	+ 531	6.944	9.747
28. 2.41	17.167	+ 567	6.475	10.454
31. 3.41	18.075	+ 908	6.565	10.626
30. 4.41	18.599	+ 524	6.346	12.110

B 46300

H4368 – 0037

ECR 24

Hieraus folgt, daß die den Banken seit April 1940 zugeflossenen neuen Mittel, und zwar

a) die Einlagenzunahmen von 5 053 Mill. bfrs

b) die rückgezahlten Privatkredite von bfrs 2 071 Mill.

abzüglich die von den Banken bei anderen Instituten rediskontierten Wechsel im Betrage von bfrs 731 Mill. 1 340 Mill. bfrs

6 393 Mill. bfrs

gänzlich in Staatskredite (+ 6.844 Mill.bfrs) angelegt worden sind. Der darüber hinausgehende Betrag von 451 Mill.bfrs wurde durch Verringerung der Anlagen in Tagesgeld und Rückziehung von Guthaben bei anderen Banken aufgebracht.

Die Devisenposition der belgischen Privatbanken war zu Ende April 1941 mit 438 Millbfrs aktiv. Hiervon entfallen auf

belgische Werte in ausländischer Währung	bfrs	114 Mill.
ausländische Staatspapiere	"	33 "
Aktien und sonstige Werte in ausländischer Währung	"	119 "
Reichskreditkassenscheine	"	55 "
sonstige Devisen	"	117 "
Insgesamt	bfrs	438 Mill.

Die Rohgewinne der eingangs erwähnten fünf größten Banken des Landes zeigen für das Geschäftsjahr 1940 gegenüber dem Vorjahr nur einen kleinen Rückgang um 40 Millionen auf 576 Mill.bfrs, obwohl im Augenblick manche Betätigungsmöglichkeit nicht voll ausgenutzt werden kann. Dies gilt vor allem für das Börsen-, Emissions- und Devisengeschäft.

Zu b) halbstaatliche Kreditinstitute.

Unter den halbstaatlichen Kreditinstituten steht die belgische Hauptsparkasse, die unter staatlicher Aufsicht und Garantie stehende Caisse Générale d'Epargne et de Retraite an erster Stelle.

B 46301

Sie verwaltete Ende Mai 1941 rund 11,4 Milliarden bfrs Spareinlagen gegenüber dem Höchststand von 12,8 Milliarden bfrs zu Ende 1939. Die Einlagenbewegung zeigt seit Mai 1940 folgende Entwicklung:

Ende Mai	1940	11.841 Mill.	bfrs
" Juni	"	11.792 "	"
" Juli	"	11.709 "	"
" August	"	11.628 "	"
" Septemb.	"	11.502 "	"
" Oktober	"	11.367 "	"
" November	"	11.276 "	"
" Dezember	"	11.543 "	(einschl. Zinsengutschrift)
" Januar	1941.....	11.496 "	bfrs
" Februar	"	11.469 "	"
" März	"	11.436 "	"
" April	"	11.402 "	"
" Mai	"	11.365 "	"

Die Hauptsparkasse hat nicht weniger als 6 Millionen Sparhefte bei einer Bevölkerungszahl von rund 8 Millionen ausgegeben. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um kleine Sparguthaben, da nur 112.000 die Grenze von 20.000 bfrs überschreiten. Diese Entwicklung liegt auch durchaus in der Absicht des Instituts, das bis zur Einlagensumme von 20.000 bfrs den normalen Zinssatz von 3 % gewährt. Auf die darüber hinaus gehenden Einlagen werden dagegen nur 1,5 % vergütet. Hierdurch sollen die großen Guthaben den Banken zugeleitet und der Wettbewerb zwischen Banken und Sparkassen eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der anderen halbstaatlichen Kreditinstitute, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln arbeiten, die teils bar, teils in Form von Garantien gewährt werden, hat sich die Tätigkeit des Bankaufsichtsamts auf Personal- und Kreditangelegenheiten sowie die Regelung von Sonderfällen beschränkt.

Auf dem Gebiet des Realkredites ist neben der Hauptsparkasse noch das halbstaatliche Kreditinstitut "Office Central

16302

H4368 – 0038

H4368 – 0039

de Crédit Hypothecaire" zu erwähnen, das auch insbesondere für die Wiederaufbaufinanzierung der durch den Krieg zerstörten Gebäude eingeschaltet wurde. Auf diesem Gebiet ist auch der "Crédit Communal de Belgique", bei dem der Kommunalkredit zentralisiert ist, tätig.

Für Agrarkredite steht in den wallonischen Landesteilen das "Institut National de Crédit Agricole" zur Verfügung, während für die flämischen Provinzen eine private Organisation der rund 800 Raiffeisenkassen besteht, die ihre Spitze in der "Centrale Kas voor Landbouwkrediet" hat.

Für den Mittelstandskredit sind die "Caisse Nationale de Credit aux Classes Moyennes" und die "Caisse Centrale du Petit Credit Professionel", letztere mit zahlreichen angeschlossenen Kassen.

Schließlich sei noch das "Institut de Réescompte et de Garantie" erwähnt, das die Aufgabe hatte, die nicht ohne weiteres liquidierbaren Engagements der Banken zu mobilisieren und die "Société Nationale de Crédit à l'Industrie", die den langfristigen Industriekredit pflegt.

Zu c) die privaten Sparkassen.

Neben der Hauptsparkasse arbeiten in Belgien noch 16 kommunale und Bezirkssparkassen mit einem Spareinlagenstand von rund 1,3 Milliarden bfrs, die jedoch nur von lokaler Bedeutung sind.

Das belgische Kontrollorgan der privaten Sparkassen, das "Office Centrale de la Petite Epargne", übt seine Aufgaben unter Überwachung durch das deutsche Bankaufsichtsamt weiterhin aus.

Zu d) Hypothekenkreditinstitute.

Auch bei den Hypothekenkreditinstituten, deren Zahl verhältnismäßig groß ist (83 Institute), ohne daß ihnen eine erhebliche Bedeutung zukäme, ergaben sich während der Berichtszeit keine Schwierigkeiten. Durch Mietausfälle und staatliche Maßnahmen zur Senkung des Mietzinses sind die Einnahmen der Hauseigentümer nicht unerheblich zurückgegangen. Dadurch haben sich ge-

16303

H4368 – 0040

ECR 24

wisse Ausfälle an Hypothekenzinsen ergeben, die aber zu keinerlei Schwierigkeiten bei den Instituten führten.

Das belgische Kontrollorgan, die "Commission des Assurances Privées et des Prêts Hypothécaires", ließ man ebenso wie die beiden anderen Kontrollstellen für die Privatbanken und die Sparkassen unter deutscher Aufsicht weiter bestehen.

Ausländische Bankniederlassungen - Feindbanken

Bei Einführung der Militärverwaltung ergab sich die Notwendigkeit, eine Regelung für die ausländischen Banken, insbesondere aber für die englischen und französischen Bankniederlassungen in Belgien zu treffen.

Von den in Belgien vorhandenen drei amerikanischen Großbankfilialen, nämlich der National City Bank of New York, der Guaranty Trust Company of New York und der American Express Company, ist die erstgenannte inzwischen mit Genehmigung des Bankaufsichtsamts von der Kredietbank voor Handel en Nijverheid N.V. übernommen worden. Die beiden anderen Banken haben sich auf je eine Filiale beschränkt und führen das Geschäft weiter.

Die holländischen Bankgründungen in Belgien sind nur von geringer Bedeutung.

Hingegen haben sich in Belgien die englischen und französischen Bankniederlassungen - die sogenannten Feindbanken +) lebhaft betätigt. Diese Institute verfügten meist nur über wenig Eigenkapital und ihr Kredit beruhte fast ausschließlich auf dem Ruf ihrer Mutterhäuser, die außer dem zu Anfang gewährten Dota-

---

+) folgende Institute wurden unter Aufsicht eines deutschen Verwalters gestellt:

französische Unternehmungen:	Banque de Paris et des Pays-Bas
	Crédit Lyonnais
	Comptoir National d'Escompte de Paris
	Société Française de Banque et de Dépôts
	Crédit du Nord Belge
	Société Belge de Crédit Industriel et Commercial et de Dépôts
	Jules Joire
englische Unternehmungen:	Lloyds and National Provincial Foreign Bank Ltd.
	Westminster Foreign Bank Ltd.
jüdische Unternehmungen:	H. Lambert S.A.

B 46304

H4368 – 0041

ECR 74

tionskapital weitere Mittel nur im Bedarfsfalle investieren. Selbst das Dotationskapital war teilweise nur buchmäßig ohne Transfer nach Belgien zur Verfügung gestellt worden. Die sich ergebenden Gewinne und Verluste wurden mit den Mutterhäusern jeweils zum Jahresschluß verrechnet. Dies alles mußte in dem Augenblick unerwünschte Folgen nach sich ziehen, in dem durch den Krieg die Verbindung mit den Stammhäusern unterbrochen wurde.

Da eine zwangsweise Liquidierung mit Rücksicht auf etwaige Rückwirkungen gegenüber deutschen Instituten im feindlichen Ausland nicht gangbar war, entschloß man sich, die Feindbanken im Rahmen der Bestimmungen der Feindvermögensverordnung unter die unmittelbare Aufsicht eines deutschen Verwalters zu stellen. Aus praktischen Erwägungen wurde der Kommissar bei der Nationalbank von Belgien zum Verwalter für diese Banken bestellt und als solcher nebst seinem Stellvertreter ins Handelsregister eingetragen. Für die laufenden Geschäfte wurden ständige Beauftragte, zu denen man Bankfachleute aus dem Reich herangezogen hat, eingesetzt. Die Funktionen der Organe und sonst verfügungsberechtigten Personen wurden außer Kraft gesetzt. Die in Belgien verbliebenen und zur Vertretung der Banken berechtigten Personen sind in der Regel als Unterbevollmächtigte neu bestellt worden.

Die Entwicklung der Feindbanken ist befriedigend. Der bei Beginn der kriegerischen Ereignisse naturgemäß festgestellte Schwund an Debitoren und Kreditoren ist zum Stillstand gekommen und hat zum Teil einer gegenteiligen Bewegung Platz gemacht. Kleinere Betriebsverluste infolge des allgemeinen Geschäftsrückganges konnten auch bei den Feindbanken nicht vermieden werden. Es ist jedoch zum Teil gelungen, die Pariser Zentralen oder Kopffilialen der Feindbanken zu veranlassen, für die Geschäftsverluste der belgischen Niederlassungen einzutreten. Im ganzen wurde erreicht, die Feindbanken ohne Verminderung der vorhandenen Werte und ohne Gefährdung der Einlagen weiterzuführen, um sie später einer im deutschen Interesse liegenden Verwendung nutzbar machen zu können.

B 16205

ECR 24

Die befriedigende Entwicklung der Feindbanken ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß bis zur Gründung eigener deutscher Bankstützpunkte in Belgien die im Rahmen der Kapitalverflechtung durchgeführten Wertpapierkäufe deutscher Banken über die Feindbanken abgewickelt wurden.

Deutsche Bankstützpunkte in Belgien.

Die zunehmende wirtschaftliche Betätigung des Reiches im belgischen Wirtschaftsraum - wie z.B. die Vergebung industrieller Großaufträge, die Einflußnahme auf die belgische Schiffahrt und Werftindustrie, der Aufbau der belgischen Produktion und die Lieferung deutscher Rohstoffe und Lebensmittel - hat in steigendem Maße Finanzierungsaufgaben mit sich gebracht, zu deren Durchführung die Feindbanken schon wegen der Vertraulichkeit der Geschäfte nicht immer herangezogen werden konnten. Darüber hinaus war es auf die Dauer nicht vertretbar, daß den Feindbanken von deutscher Seite ständig gewinnbringende Geschäfte zugeführt wurden, während deutsche Institute in Belgien nicht vertreten waren. Aus diesem Grunde hat der Reichswirtschaftsminister auf Anregung des Bankaufsichtsamtes folgenden deutschen Banken die Errichtung von Stützpunkten in Belgien gestattet:

1.) der Dresdner Bank, die am 8. April 1941 unter der Firma "Continentale Bank S.A., N.V." ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Sie besteht in der Form einer Gesellschaft belgischen Rechts und hat ein Aktienkapital von 10 Mill.bfrs;
2.) der Bank der Deutschen Arbeit A.G., die ebenfalls in der Form einer Gesellschaft belgischen Rechts am 28.April 1941 unter der Bezeichnung "Westbank - Banque de l'Ouest - N.V. S.A." in Brüssel einen Stützpunkt mit einem Aktienkapital von 10 Mill.bfrs errichtete;
3.) der Deutschen Bank, die in Brüssel lediglich eine Vertretung ohne Buchhaltung und Kasse eingerichtet hat;
4.) der Commerzbank A.G., die demnächst die Eröffnung einer Vertretung in Brüssel beabsichtigt.

B 46306

H4368 - 0042

ECR 24

Die erste und vornehmste Aufgabe der deutschen Bankvertretungen in Belgien ist die Ausrichtung ihrer Geschäfte nach den Interessen und Belangen der deutschen Wirtschaft. Kreditwünschen, die im Rahmen der Auftragsverlagerung oder sonstiger wehrwirtschaftlicher wichtiger Aufgaben auftreten, sollen die deutschen Banken nach Möglichkeit von sich aus entsprechen, wobei eine Refinanzierung im eigenen Namen bei belgischen Banken durchaus zweckmäßig sein kann.

Deutsch-belgische Kapitalverflechtung.

Entsprechend den Weisungen des Reichsmarschalls Göring wurden bereits im September 1940 die ersten Maßnahmen zur engeren Gestaltung der kapitalmäßigen Verflechtung zwischen der belgischen und der deutschen Wirtschaft getroffen. Es handelt sich hierbei um zwei verschiedene Vorgänge:

1.) Unmittelbare Verhandlungen deutscher Industrieller mit belgischen Industriellen zwecks Erwerb konstruktiver Beteiligungen an wichtigen belgischen Unternehmungen, die auch nach dem Kriege eine Basis für die Zusammenarbeit der beiden Wirtschaften bieten. Darüber hinaus ist es auch erwünscht, nennenswerte belgische Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen, deren Verwaltung in Belgien liegt, in deutsche Hand überzuführen, insbesondere soweit es sich um Unternehmungen handelt, die am Balkan liegen und für die ein generelles deutsches Interesse besteht.

2.) Verflechtungen, die durch Aktienkäufe deutscher Interessenten an den belgischen Börsen entstehen. Zu dem Zwecke hat der Reichswirtschaftsminister 32 deutschen Banken die allgemeine Genehmigung erteilt, in begrenztem Ausmaß Beteiligungsrechte, insbesondere Aktien, in Belgien zu erwerben. Von dieser Genehmigung wurde bisher im Betrage von rund 25 Mill.RM Gebrauch gemacht, wozu noch weitere 10 Mill.RM für den Erwerb belgischer Beteiligungen in Rumänien, Bulgarien und im ehemaligen Polen kommen. –

gez. von Becker

B 46307

H4368 – 0043

H4368 – 0044

ECR24

EMISSIONSBANK IN BRÜSSEL

SATZUNG

BRÜSSEL.
DRUCKEREI DER EMISSIONSBANK IN BRÜSSEL.

1940.

B 46308

H4368 – 0045

ECR24

EMISSIONSBANK IN BRÜSSEL

SATZUNG

BRÜSSEL.
DRUCKEREI DER EMISSIONSBANK IN BRÜSSEL.
—
1940.

B 46309

H4368 – 0046

ECR 24

EMISSIONSBANK IN BRÜSSEL.

SATZUNG

Am 13. Juli des Jahres eintausendneunhundertvierzig sind vor Herrn Octave de Heyn, im Beisein des Herrn Notars Hubert Scheyven, beide Notare in Brüssel, erschienen :

1. Die Banque de la Société Générale de Belgique, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Montagne du Parc, 3,

hier vertreten durch Herrn Willy DE MUNCK, Präsident der genannten Bank, wohnhaft in Brüssel, Rue de la Loi, 149, gemäss Vollmacht vom 10. Juli des laufenden Jahres.

2. Die Banque de Bruxelles, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Rue de la Régence, 2,

hier vertreten durch Herrn Max Léo GÉRARD, Präsident der genannten Bank, wohnhaft in Uccle, Avenue des Ormeaux, 4, gemäss Vollmacht vom 12. Juli des laufenden Jahres.

3. Die Société Belge de Banque, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Avenue Louise, 61,

hier vertreten durch Herrn Albert Edouard JANSSEN, Präsident der genannten Bank, wohnhaft in Brüssel, Rue de la Loi, 85, gemäss Vollmacht vom 12. Juli des laufenden Jahres.

4. Die Banque de Reports et de Dépôts, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Rue des Colonies, 11,

hier vertreten durch Herrn Fernand Puissant BAEYENS, geschäftsführender Verwaltungsrat der genannten Bank, wohnhaft in Brüssel, Avenue des Nations, 202, gemäss Vollmacht vom 12. Juli des laufenden Jahres.

B 46310

H4368 – 0047

5. Die Krediet Bank voor Handel en Nijverheid, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Antwerpen, und der Hauptniederlassung in Brüssel, Rue d'Arenberg, 7,

hier vertreten durch Herrn Fernand COLLIN, Präsident des Verwaltungsrats der genannten Bank, wohnhaft in Antwerpen, Chaussée de Malines, 198, gemäss Vollmacht vom 10. Juli des laufenden Jahres.

6. Die Société Générale de Belgique, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Montagne du Parc, 3,

hier vertreten durch Herrn Alexandre GALOPIN, Gouverneur der genannten Bank, wohnhaft in Etterbeek, Boulevard Saint-Michel, 30, gemäss Vollmacht vom 10. Juli des laufenden Jahres.

7. Die Société de Bruxelles pour la Finance et l'Industrie (Brufina), Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Rue de la Régence, 2,

hier vertreten durch Herrn Baron Paul DE LAUNOIT, Präsident der genannten Bank, wohnhaft in Lüttich, Avenue Rogier, 28, gemäss Vollmacht vom 11. Juli des laufenden Jahres.

8. Die Compagnie Financière et Industrielle (Cofinindus), Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Rue Royale, 71,

hier vertreten durch den oben genannten Herrn Baron Paul DE LAUNOIT, Präsident der genannten Gesellschaft, gemäss Vollmacht vom 10. Juli des laufenden Jahres.

9. Die Compagnies Réunies d'Electricité et de Transports (Electrorail), Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Rue du Congrès, 16,

hier vertreten durch Herrn Jean Baron EMPAIN, Präsident der genannten Gesellschaft, wohnhaft in Brüssel, Rue du Congrès, 33, gemäss Vollmacht vom 10. Juli des laufenden Jahres.

10. Die Mutuelle Solvay (Solvay, Tournay, Hankar, Boël et Cie), Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Brüssel, Place Stéphanie, 1,

hier vertreten durch Herrn Ernest-John SOLVAY, geschäfts-

B 46311

H4368 – 0048

ECR 24

führender Direktor der genannten Gesellschaft, wohnhaft in La Hulpe, Château de la Hulpe, gemäss Vollmacht vom 12. Juli des laufenden Jahres.

---

(1) Die oben erwähnten handschriftlich unterzeichneten Vollmachten sind dieser Urkunde beigefügt.

(2) Die Erschienenen haben den unterzeichneten Notar ersucht, den wie folgt festgelegten Wortlaut der Satzung der Gesellschaft zu beurkunden, welche sie gemäss der Verordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 27. Juni 1940 zu gründen erklären :

ABSCHNITT I.

GRÜNDUNG.

ARTIKEL 1.

Hierdurch wird eine Aktiengesellschaft belgischen Rechts mit dem Namen « Emissionsbank in Brüssel » gegründet.

ART. 2.

Die Bank hat ihren Sitz in Brüssel. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu unterhalten.

ART. 3.

(1) Die Bank wird für eine Dauer von fünf Jahren gegründet, beginnend am dreizehnten Juli neunzehnhundertvierzig.

(2) Eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung oder vorzeitige Auflösung ist zulässig.

(3) Sie darf Verpflichtungen eingehen, die über die Dauer ihres Bestehens hinausgehen.

46312

H4368 – 0049

ABSCHNITT II.

GRUNDKAPITAL.

ART. 4.

(1) Das Grundkapital beträgt hundertfünfzig Millionen belgische Franken, eingeteilt in fünfzehntausend Aktien zu je zehntausend Franken.

(2) Gleichzeitig haben die erschienenen Gesellschaften, die im eigenen Namen und als Bevollmächtigte einer Gruppe handeln, erklärt, dass sie die fünfzehntausend hierdurch geschaffenen Aktien im folgenden Verhältnis zeichnen :

1. Die Banque de la Société Générale de Belgique für eigene Rechnung sowie für die Banque d'Anvers, Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Antwerpen, zweitausendfünfhundert Aktien	2.500
2. Die Banque de Bruxelles, Aktiengesellschaft, fünfzehnhundert Aktien	1.500
3. Die Société Belge de Banque, Aktiengesellschaft, fünfhundert Aktien	500
4. Die Banque de Reports et de Dépôts, Aktiengesellschaft, fünfhundert Aktien	500
5. Krediet Bank voor Handel en Nijverheid, Aktiengesellschaft, tausend Aktien	1.000
6. Die Société Générale de Belgique, Aktiengesellschaft, dreitausendfünfhundert Aktien	3.500
7. Société de Bruxelles pour la Finance et l'Industrie (Brufina), Aktiengesellschaft, zwölfhundertfünfzig Aktien	1.250
8. Compagnie Financière et Industrielle (Cofinindus), Aktiengesellschaft, siebenhundertfünfzig Aktien	750
	11.500

B 46313

H4368 – 0050

ECR24

Übertrag. . .	11.500
9. Compagnies Réunies d'Electricité et de Transports « Electrorail », Aktiengesellschaft, fünfzehnhundert Aktien	1.500
10. Die Mutuelle Solvay (Solvay, Tournay, Hankar, Boël et Cie), Kommanditgesellschaft, zweitausend Aktien	2.000
Insgesamt fünfzehntausend Aktien. . .	15.000

(3) Die Erschienenen ersuchen den unterzeichneten Notar zu beurkunden, dass die fünfzehntausend Aktien zu je zehntausend Franken zum Preis von zehntausend Franken je Aktie voll gezeichnet sind und dass auf jede Aktie zwanzig vom Hundert dieser Summe, das sind zweitausend Franken je Aktie und daher im ganzen dreissig Millionen Franken in Bargeld eingezahlt worden sind. Dieser Betrag steht nunmehr zur freien Verfügung der Bank.

(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats werden der Betrag und der Zeitpunkt weiterer Einzahlungen bestimmt werden.

ART. 5.

(1) Die Aktien lauten auf Namen und müssen Namensaktien bleiben. Jede Aktie hat eine Stimme.

(2) Am Sitz der Gesellschaft wird ein Stammbuch über die Namensaktien geführt.

(3) Das Eigentum an der Namensaktie wird durch Eintragung in dieses Stammbuch begründet.

(4) Die Aktionäre erhalten nicht übertragbare Eintragungsbestätigungen. Die Unterschriften auf diesen Bestätigungen können mittels eines Stempels hergestellt werden.

(5) Die Übertragung der Namensaktien erfolgt unter Ausschluss aller anderen durch das bürgerliche Recht oder das Handelsrecht zugelassenen Übertragungsmöglichkeiten durch eine Abtretungserklärung, die vom Veräusserer und von dem

B 46314

H4368 – 0051

Erwerber oder ihren Bevollmächtigten mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen ist. Die Erklärung ist in das oben erwähnte Stammbuch einzutragen.

(6) Jede Aktienabtretung muss vorher durch den Verwaltungsrat genehmigt werden; der Verwaltungsrat kann die Genehmigung ohne Mitteilung von Gründen versagen.

ABSCHNITT III.

GESCHÄFTSKREIS.

ART. 6.

Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben :

1. Ankauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, die vom Staatsschatz, von den Provinzen, von den Gemeinden und von staatlichen Regien ausgegeben werden und die, vom Tage des Ankaufs gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind.

2. Wechsel und Schecks zu diskontieren, aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; die Wechsel sollen innerhalb von sechs Monaten — vom Tage ihrer Diskontierung an — fällig sein.

3. Verzinsliche Darlehen gegen angemessene Sicherung in der Regel nicht länger als sechs Monate zu gewähren.

4. Unverzinsliche Einlagen im Depositen- und Giroverkehr anzunehmen; von den Bediensteten der Bank können auch verzinsliche Einlagen angenommen werden.

5. Bankmässige Auftragsgeschäfte aller Art auszuführen, inbesondere Wechsel und andere Urkunden einzuziehen.

6. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwaltung und Verwahrung zu nehmen.

7. Devisengeschäfte mit dem Auslande auszuführen.

8. Akkreditive auszugeben und einzulösen.

B 46315

H4368 – 0052

ECR24

ART. 7.

Andere als die in dieser Satzung zugelassenen Geschäfte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien vorgenommen werden. Die Annahme von Wechseln ist der Bank nicht gestattet.

ART. 8.

Die Bank ist verpflichtet, sämtliche die Verwaltung der besetzten Gebiete betreffenden Bank- und Kassengeschäfte zu führen, sowie den Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Kassen innerhalb der besetzten Gebiete zu vermitteln. Sie darf hierfür nur ihre eigenen Auslagen berechnen.

ART. 9.

Die Bank darf diejenigen Grundstücke, Räume, Einrichtungen und sonstigen Gegenstände erwerben oder mieten, die für ihre Geschäftstätigkeit und die Fürsorge für das Personal notwendig sind.

ABSCHNITT IV.

AUSGABE UND DECKUNG DER NOTEN.

ART. 10.

(1) Die Bank ist berechtigt, auf belgische Franken lautende Banknoten auszugeben. Die Noten der Bank sind gesetzliche Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet.

(2) Die Noten tragen den Namenszug des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrats.

ART. 11.

Die Bank hat eine Beschreibung ihrer Banknoten im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich bekannt zu machen.

B46316

H4368 – 0053

ART. 12.

Die Bank ist verpflichtet, abgenutzte, beschmutzte oder beschädigte Banknoten durch neue zu ersetzen. Für beschädigte Banknoten leistet sie Ersatz, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorlegt, der grösser als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Die Bank entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

ART. 13.

Als Deckung der von der Bank ausgegebenen Noten und der bei ihr unterhaltenen Guthaben sind zugelassen :

1. Forderungen aus Diskont- und Darlehensgeschäften gemäss Artikel 6, Ziffer 1, 2 und 3.

2. Forderungen gegen die Nationalbank von Belgien sowie Münzen, die für Rechnung des belgischen Staatsschatzes im Umlauf sind.

3. Bestände an Devisen, insbesondere an deutschen Zahlungsmitteln einschliesslich der Reichskreditkassenscheine sowie Guthaben bei der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Verrechnungskasse und den Reichskreditkassen.

ABSCHNITT V.

VERWALTUNG.

ART. 14.

(1) Die Bank wird von einem Präsidenten und zwei Stellvertretern geleitet und verwaltet. Ihre Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung der Aktionäre, welche die Höhe ihrer Bezüge bestimmt.

(2) Im Bedarfsfalle können in der gleichen Weise weitere

B 46317

H4368 – 0054

ECR 24

Stellvertreter — dauernd oder vorübergehend — eingesetzt werden.

(3) Die Stellvertreter führen den Titel eines geschäftsführenden Direktors.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten der Bank, den geschäftsführenden Direktoren und 20 Verwaltungsratsmitgliedern, die sämtlich durch die Hauptversammlung der Aktionäre für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden und durch diese jederzeit abberufen werden können.

(5) Diese Ernennungen, der Dienstvertrag und die Höhe der Bezüge des Präsidenten und der geschäftsführenden Direktoren bedürfen der Genemigung gemäss der Verordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich über die Emissionsbank in Brüssel vom 27. Juni 1940.

ART. 15.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats durch Tod, Amtsniederlegung oder aus sonstiger Ursache aus, so können die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisor vorbehaltlich der im vorgehenden Artikel vorgesehenen Zustimmung einen Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung ernennen, die über die endgültige Neubesetzung Beschluss fasst.

ART. 16.

(1) Der Präsident und die geschäftsführenden Direktoren geben ihre Unterschriften nach den Bestimmungen des Artikels 21 ab.

(2) Der Präsident und die geschäftsführenden Direktoren beschliessen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

(3) Sie prüfen die an die Bank gestellten Diskont- oder Darlehensanträge und entscheiden über die Annahme oder Ablehnung.

B 46318

H4368 – 0055

(4) Sie haben das Recht, Streitfälle im Vermittlungs- und Vergleichswege zu regeln.

(5) Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten und setzt die Höhe ihrer Gehälter sowie gegebenenfalls den Betrag ihrer Kaution fest.

(6) Er bestimmt die Bevollmächtigten für den laufenden Geschäftsverkehr.

(7) Der Präsident wird im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung durch einen der geschäftsführenden Direktoren vertreten.

ART. 17.

(1) Der Verwaltungsrat unterstützt den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes.

(2) Er gibt seinen Rat zu den allgemeinen Fragen, die die Bank, das Kreditwesen und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes betreffen.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten setzt er den Diskontsatz und die Bedingungen für Diskont-, Lombard- und sonstige Darlehensgeschäfte fest.

(4) Er genehmigt die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den vom Präsidenten der Hauptversammlung der Aktionäre vorzulegenden Jahresbericht.

ART. 18.

Der Verwaltungsrat versammelt sich wenigstens zweimal im Monat unter dem Vorsitz des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung unter dem Vorsitz eines geschäftsführenden Direktors. Er ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse der Bank erfordert oder der Kommissar bei der Nationalbank von Belgien es verlangt.

ART. 19.

(1) Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

B 46319

H4368 – 0056

ECR 24

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

ART. 20.

Die Hauptversammlung darf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien, den Verwaltungsratsmitgliedern eine Entschädigung für jede wahrgenommene Sitzung gewähren. Gegebenenfalls erhalten sie eine Entschädigung für ihre Reisekosten.

ABSCHNITT VI.

URKUNDENUNTERZEICHNUNG.

ART. 21.

(1) Alle Rechtsgeschäfte, durch die eine Verpflichtung der Bank begründet wird, inbesondere solche, die öffentlich beurkundet sind, wie z. B. Verkauf und Ankauf oder Tausch unbeweglicher Güter, die Aufhebung von Hypotheken, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt ist oder nicht, Verzichterklärungen auf alle dinglichen Rechte und Vorrechte sowie sonstige Handlungen, durch die Rechte aufgehoben werden, sowie Ermächtigungen und Vollmachten für diese Handlungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterzeichnung durch den Präsidenten und einen geschäftsführenden Direktor oder durch zwei geschäftsführende Direktoren, die Dritten gegenüber zum Nachweis ihrer Befugnisse nicht verpflichtet sind.

(2) Im täglichen Geschäftsverkehr wird wie folgt gezeichnet :

In der Hauptniederlassung der Bank :

1. durch den Präsidenten oder einen geschäftsführenden Direktor, oder

846320

H4368 – 0057

2. durch zwei vom Präsidenten hierzu Bevollmächtigte.

In den Zweigniederlassungen :

1. durch den Leiter und einem Beamten der Zweigniederlassung oder

2. durch zwei Beamte der Zweigniederlassung.

(3) Die Bank wird gerichtlich, als Klägerin und als Beklagte, durch den Präsidenten der Bank oder einen geschäftsführenden Direktor vertreten, ohne dass es einer besonderen Vollmacht bedarf.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Bank abzugeben, so genügt die Angabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(5) Die zur Zeichnung in den Zweigniederlassungen bevollmächtigten Geschäftsleiter und Beamten werden durch den Präsidenten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kommissar bei der Nationalbank bestimmt.

ABSCHNITT VII.

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLMASSNAHMEN.

ART. 22.

(1) Die Bücher der Bank werden durch einen von der Hauptversammlung gewählten und bestellten Revisor geprüft; die Hauptversammlung bestimmt seine Amtsdauer und die Höhe seiner Bezüge.

(2) Er kann wiedergewählt werden. Seine Bestellung bedarf — auch im Falle der Wiederwahl — der Genehmigung des Kommissars bei der Nationalbank.

(3) Der Präsident übergibt ihm halbjährlich eine zusammenfassende Aufstellung über den Stand der Aktiva und Passiva der Bank.

(4) Der Revisor legt der Hauptversammlung einen

B 46321

H4368 – 0058

ECR 24

Prüfungsbericht vor und teilt mit, in welcher Weise er die Bestände der Bank geprüft hat.

ART. 23.

(1) Der Kommissar bei der Nationalbank ist über alle Massnahmen der Bank laufend zu unterrichten. Er kann von sämtlichen Geschäften der Bank Kenntnis nehmen.

(2) Ihm ist zum Schluss eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung über die ausgegebenen Banknoten und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen.

(3) Alle wichtigen Massnahmen des Präsidenten, der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats, insbesondere die Gewährung von Krediten sowie die Festsetzung der im Verkehr mit der Bank geltenden Zinssätze, bedürfen der Zustimmung des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien. Der Kommissar kann seine Zustimmung für einzelne Gruppen von Geschäften allgemein erteilen; er kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

(4) Der Kommissar ist zu Weisungen berechtigt, die der Aufgabenerfüllung der Bank dienen.

ART. 24.

Der Präsident stellt einen Wochenausweis auf. Dieser Ausweis kann ganz oder im Auszug veröffentlicht werden.

ABSCHNITT VIII.

HAUPTVERSAMMLUNG.

ART. 25.

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich am ersten Montag des Monats März, um 11 Uhr statt, in der der Präsident einen ausführlichen Jahresbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung über die Geschäfte im abgelaufenen Rechnungsjahre vorlegt.

B 46322

H4368 – 0059

(2) Die Hauptversammlung bestellt neue Mitglieder des Verwaltungsrats für die ausgeschiedenen. Das Gleiche gilt für den Revisor.

(3) Ausserordentliche Hauptversammlungen können gemäss den Gesetzen für die Handelsgesellschaften einberufen werden.

ART. 26.

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Aktionären zusammen, die mindestens 5 Werktage vor der Versammlung ihre Absicht, daran teilzunehmen, der Bank schriftlich mitgeteilt haben.

(2) Ein Aktionär ist nur dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Stimmabgabe berechtigt, wenn er mindestens 10 volle Tage vor dem Tage der Generalversammlung in das Stammbuch der Bank eingetragen worden ist.

ART. 27.

Die Einberufungen, denen die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgen laut Artikel 73 der Gesetze für die Handelsgesellschaften.

ART. 28.

Die ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

ART. 29.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, über die vorzeitige Auflösung oder die Verlängerung der Bank erfolgen gemäss Artikel 70 der Gesetze für die Handelsgesellschaften.

ART. 30.

(1) Auf der Hauptversammlung kann sich niemand durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der nicht selbst Aktieneigentümer ist und Stimmrecht besitzt.

B 46323

H4368 – 0060

ECR 24

(2) Gesellschaften und öffentliche oder private Anstalten können sich durch einen besonders dazu bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Die Vollmachten und alle anderen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigenden Schriftstücke müssen 5 volle Tage vor der Versammlung bei der Bank hinterlegt werden.

ART. 31.

Vor der Eröffnung der Sitzung tragen sich die Aktionäre in die Anwesenheitsliste ein.

ART. 32.

(1) Die Hauptversammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten der Bank oder bei seiner Verhinderung durch einen der geschäftsführenden Direktoren oder bei deren Verhinderung durch den ältesten der anwesenden Verwaltungsräte abgehalten.

(2) Die Stimmzählung wird durch die beiden Aktionäre vorgenommen, die unter den Anwesenden die meisten Aktien besitzen, nicht zum Verwaltungsrat gehören und diesen Auftrag annehmen.

ART. 33.

Die Hauptversammlung beschliesst über die vom Präsidenten der Bank, von dem Verwaltungsrat oder den Aktionären gestellten Anträge, die sich auf der Tagesordnung befinden.

ART. 34.

(1) Alle Ernennungen oder Abberufungen erfolgen durch geheime Wahl.

(2) Die Abstimmung erfolgt in allen anderen Fällen durch Erheben der Hand oder durch Namensaufruf.

ART. 35.

(1) Die Protokolle der Versammlungen werden durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, die anwesenden Ver-

B 46324

H4368 – 0061

waltungsratmitglieder, die beiden Stimmzähler und die darum ersuchenden Aktionäre unterzeichnet.

(2) Die Ausfertigungen und Auszüge für Dritte werden durch den Präsidenten oder zwei Verwaltungsratmitglieder beglaubigt.

ABSCHNITT IX.

BILANZ — GEWINN — RESERVEN.

ART. 36.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ART. 37.

Am 31. Dezember jedes Jahres, zum ersten Mal am 31. Dezember 1940, werden die Bücher abgeschlossen und das Geschäftsjahr beendet.

ART. 38.

Die Verwaltungskosten, die sozialen Lasten und Zuwendungen aller Art sowie die für notwendig erachteten Abschreibungen sind vor der Aufstellung der Bilanz oder in der Bilanz vom Bruttogewinn abzuziehen.

ART. 39.

(1) Der nach Abzug der im vorstehenden Artikel genannten Posten verbleibende Saldo der Bilanz bildet den Reingewinn.

(2) Von diesem Reingewinn werden vorab 5 % dem gesetzmässigen Reservefonds zugeführt.

(3) Der Gewinnüberschuss ist auf ein besonderes Reservekonto zu übertragen, und zwar, falls die Hauptversammlung es beschliesst, unter Abzug :

1. der erforderlichen Summe zur Auszahlung eines Gewinnanteils bis zu 4 % des eingezahlten Kapitals;

B 46825

H4368 – 0062

2. einer durch den Präsidenten und die geschäftsführenden Direktoren zu bestimmenden Summe zu Gunsten der Beamtenschaft oder dieser zugute kommender Stiftungen.

ABSCHNITT X.

LIQUIDATION.

ART. 40.

Im Falle einer aus irgendeinem Grunde erfolgenden Auflösung ernennt die Hauptversammlung der Aktionäre den oder die Liquidatoren, umgrenzt ihre Vollmachten und bestimmt die Art der Liquidation. Zu diesem Zweck hat sie die weitestgehenden Rechte und beschliesst über die Verwendung der nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung des Kapitals verbleibenden Vermögenswerte.

ABSCHNITT XI.

ALLGEMEINE ANORDNUNG.

ART. 41.

Für alle Fälle, die durch die vorliegende Satzung und durch die Verordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich von 27.6.1940 nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen der Gesetze für die Handelsgesellschaften Anwendung.

ERKLÄRUNG.

Es wird erklärt, dass die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft annähernd bfrs. 60.000 betragen.

B 46326

H4368 – 0063

ANLAGE.

Der Kommissar bei der Nationalbank von Belgien.

Brüssel, den 13. Juli 1940.
de Berlaimontstraat, 15.
15, rue de Berlaimont.
Tgb. Nr 178/40.

Gemäss Paragraph 1 Absatz 5 der Verordnung über die Emissionsbank in Brüssel vom 27. Juni 1940 (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens, Luxemburgs und Nordfrankreichs, 4. Ausgabe vom 28. Juni 1940) erkläre ich mich einverstanden mit der Satzung der Emissionsbank in Brüssel, die durch den Notar, Herrn de Heyn, in Vertretung des Notars, Herrn Scheyven, am 13. Juli 1940 verlesen und beurkundet wurde.

(*Gezeichnet*) VON BECKER.

B 46327

H4368-0063A

RF-189

H4368 – 0064

H-4368

RF 189

ECR 24

Field Jan 23, 1946

54

RF 189